# Preußische Gesetzsammlung

| 1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1933 | Nr. 17 |
|---|---|---|

**(Nr. 13849.) Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen. Vom 18. März 1933.**

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453), vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537), vom 6. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 43) und vom 18. März 1933, Kapitel VIII Artikel 2 § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird folgendes verordnet:

## Artikel I.

### Verlängerung und Änderung von Steuergesetzen.

#### 1. Vorläufige Steuer vom Grundvermögen.

§ 1.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1933.

#### 2. Hauszinssteuer.

§ 2.

Artikel I § 2 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) erhält mit Wirkung vom 1. April 1932 ab folgende Fassung:

(2) Von dem Aufkommen der Hauszinssteuer in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 verwendet das Land je 50 Millionen Reichsmark für seinen allgemeinen Finanzbedarf. Von dem verbleibenden Betrage des Aufkommens fließen für den allgemeinen Finanzbedarf 53 vom Hundert dem Lande und nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz 47 vom Hundert den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer).

§ 3.

Artikel II § 7 Abs. 1 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 21. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 329) wird mit Wirkung vom 1. April 1933 ab wie folgt geändert:

(1) Von dem Aufkommen aus der Ablösung sind nach Abzug der gemäß § 3 erforderlichen Beträge zu verwenden:

1. je 33⅓ vom Hundert der im Rechnungsjahr 1933 eingehenden Ablösungsbeträge für den allgemeinen Finanzbedarf in den Rechnungsjahren 1933 und 1934;
2. 33⅓ vom Hundert der im Rechnungsjahr 1933 eingehenden Ablösungsbeträge für die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden.

§ 4.

§ 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218) erhält mit Wirkung vom 1. April 1933 ab folgende Fassung:

Der Ertrag der Steuer (§ 3) fließt zur Hälfte den Stadt- und Landkreisen und den kreisangehörigen Städten, Landgemeinden, Ämtern und Landbürgermeistereien mit mehr als 10 000 Einwohnern, denen nach § 11 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) die Verwendung des zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Teiles der Hauszinssteuer übertragen war, nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

§ 5.

§ 15 Abs. 1 a der Ausführungsbestimmungen zur Hauszinssteuerverordnung des Freistaats Waldeck vom 19. November 1927 (Regierungsbl. S. 237) in der Fassung der Verordnung über die Einführung von Bestimmungen der Preußischen Hauszinssteuerverordnung in Waldeck vom 23. März 1929 (Gesetzsamml. S. 28) erhält mit Wirkung vom 1. April 1933 ab folgende Fassung:

Der Ertrag der Steuer fließt zur Hälfte den Landkreisen, denen nach § 11 der Preußischen Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) die Verwendung des zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Teiles der Hauszinssteuer übertragen war, nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

**3. Gewerbesteuer.**

§ 6.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1933 mit folgender Maßgabe:

1. Zwischen § 41 und § 42 wird folgender neuer § 41 a eingefügt:

§ 41 a.

(1) Die Hundertsätze (§ 41) erhöhen sich, ohne daß es eines besonderen Gemeindebeschlusses bedarf, um ein Fünftel für Warenhausunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm die Betriebsleitung zu haben, Betriebsstätten (Warenhauszweigstellen) unterhalten.

(2) Als Warenhauszweigstelle gilt auch ein selbständiges Warenhausunternehmen, dessen Betriebsleitung sich im Gemeindebezirk befindet, wenn es wirtschaftlich überwiegend einem Unternehmen gehört, dessen Betriebsleitung sich nicht im Gemeindebezirk befindet. Dabei wird Besitz oder Beteiligung der Angehörigen des Inhabers des Unternehmens mitgerechnet; als Angehörige gelten die im § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1932 genannten Personen.

(3) Abs. 1, 2 finden auf Einheitspreisgeschäfte und Kleinpreisgeschäfte entsprechende Anwendung.

(4) Die mit der Ausführung der Gewerbesteuerverordnung beauftragten Minister werden ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmungen Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Sie können dabei auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen, soweit sie es für nötig halten, um die Zwecke der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zu erreichen.

2. § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43.

(1) Den Gemeinden ist eine verschiedene Abstufung der Zuschläge gestattet:

1. für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten (Zweigstellensteuer), soweit sie nicht bereits unter § 41 a fallen,
2. für Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder nicht denaturiertem Spiritus (Schankgewerbesteuer).

(2) Die Zuschläge dürfen um nicht mehr als ein Fünftel über die in der Gemeinde sonst festgesetzten Zuschläge hinausgehen.

§ 7.

Soweit nach den Vorschriften der Gewerbesteuerverordnung Eisenbahnunternehmungen der Gewerbesteuer unterliegen, können sie für die Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) eine Entschädigung nicht deshalb verlangen, weil sie auf Grund des § 49 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) berechtigt waren, im Falle der Heranziehung zur Gewerbesteuer Entschädigung zu beanspruchen.

**4. Schlachtsteuer.**

§ 8.

§ 2 Abs. 3 des Schlachtsteuergesetzes (Dritter Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 — Gesetzsamml. S. 199 —) wird durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

(3) Die Steuer ist vor der Tötung eines Schlachttiers zu entrichten, in den Fällen der Notschlachtung (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 547 —), bevor der Fleischbeschauer mit der Untersuchung gemäß § 8 a. a. O. beginnt. Soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, hat die Entrichtung bei der Schlachthauskasse, im übrigen bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle bzw. Hilfsstelle zu erfolgen.

(4) Lohnschlächter dürfen bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung, bei Notschlachtungen mit der Zerlegung des Tierkörpers über das vor der Fleischbeschau zulässige Maß erst beginnen, wenn ihnen der Nachweis über die Entrichtung der Schlachtsteuer durch Vorlage des Schlachtsteuerbescheids und der Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamts geliefert oder ihnen im Falle einer Hausschlachtung ein die Steuerfreiheit derselben bestätigender Freischein der Fleischbeschauer oder Trichinenschauer vorgelegt worden ist. Lohnschlächter, die gegen diese Vorschrift verstoßen, haften für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner. Schlächter, die für eigene Rechnung schlachten, dürfen bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung erst beginnen, wenn sie die Steuer entrichtet haben.

(5) Die Beschauer haben sich — abgesehen von den Fällen der steuerfreien Hausschlachtung — bei der Fleischbeschau die Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamts über die Entrichtung der Schlachtsteuer vorlegen zu lassen und sie zwecks Verhinderung wiederholter Verwendung unter Hinzufügung des Datums mit dem Fleischbeschaustempel abzustempeln oder einen entsprechenden Vermerk zu machen. Wird ihnen die Quittung nicht vorgelegt, so sind sie als Gehilfen der Schlachtsteuerstelle bzw. Hilfsstelle verpflichtet, das Fleisch nach abgeschlossener Fleischbeschau für beschlagnahmt zu erklären und die Schlachtsteuerstelle bzw. Hilfsstelle unter Angabe des Steuerpflichtigen und des Schlächters sofort zu benachrichtigen. Verstoßen sie gegen diese Vorschrift, so haften sie neben dem Steuerpflichtigen für die Steuer, wenn sie vom

Steuerpflichtigen nicht eingetrieben werden kann. Beschlagnahme und Benachrichtigung können unterbleiben, wenn aus besonderen Gründen die Entrichtung der Schlachtsteuer vor der Schlachtung unterblieben ist, auch die Zeit zwischen der Schlachtung und der Fleischbeschau zur Entrichtung nicht ausgereicht hat und der Steuerpflichtige die Entrichtung in Gegenwart des Fleischbeschauers nachholt. Ausnahmsweise kann in solchen Fällen der Fleischbeschauer die Zahlung der Schlachtsteuer gegen Ausfertigung der Schlachtsteuerquittung selbst entgegennehmen; die Ablieferung des eingezogenen Betrags an die Schlachtsteuerstelle hat unverzüglich zu erfolgen.

(6) Die Schlachtsteuerstellen bzw. Hilfsstellen haben das für beschlagnahmt erklärte Fleisch, wenn die Zahlung nicht unverzüglich nachgeholt wird, zum Zwecke der Beitreibung der Steuer nach den Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen zu verwerten. Die Freigabe vor Empfang der Zahlung ist nur mit Zustimmung der Schlachtsteuerstelle zulässig.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

§ 9.

§ 8 des Schlachtsteuergesetzes, Einleitungssatz, erhält folgende Fassung:

Die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung einschließlich der Vorschriften über das Strafrecht und Strafverfahren finden mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

§ 10.

§ 11 des Schlachtsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgeschlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine oder Schafe in lebendem Zustande zum Zwecke der Schlachtung oder zur Weiterveräußerung als Schlachttiere erwirbt, darf dem Veräußerer die Steuer, die für die Schlachtung dieser Tiere zu entrichten ist, weder gesondert in Rechnung stellen noch vom Kaufpreis abziehen.

(3) Wer den Vorschriften im Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 RM bestraft.

§ 11.

Der dem Schlachtsteuergesetze (Dritter Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 — Gesetzsamml. S. 199 — in der Fassung der Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes vom 21. Juni 1932 — Gesetzsamml. S. 221 — und der Zweiten Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes vom 13. September 1932 — Gesetzsamml. S. 309 —) anhängende Tarif erfährt zu Nr. 1 folgende Änderung:

An Stelle des Satzes „Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 350 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern" tritt der Satz

„Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 350 kg und von Ochsen über 5 Jahre (Wechsel des Schneidezahngebisses abgeschlossen, alle Schneidezähne in Reibung) sind nach Tarifnummer 3 mit den für „ein sonstiges Stück Rindvieh" geltenden Sätzen zu versteuern."

§ 12.

Die Vorschrift des § 8 tritt mit Wirkung vom 27. März 1933 in Kraft.

### 5. Landesfinanzausgleich und Sonderfinanzausgleich.

§ 13.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249), des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) und der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
   gemäß § 19 Kreis- und Provinzialabgabengesetz.
2. Im § 30 Abs. 1 wird der vorletzte Satz gestrichen.
3. Im § 39, letzter Satz, werden die Worte „1932 (Reichsgesetzbl. I S. 138)" gestrichen.
4. In den §§ 11, 11 a, 12, 14 und 16 tritt an die Stelle der Zahl „1932" die Zahl „1933". Ferner treten im § 11 Abs. 4 an die Stelle der Zahl „1931" die Zahl „1932", im § 11 a Abs. 2 an die Stelle der Worte „1930 oder 1931" die Worte „1930, 1931 oder 1932", im § 16 an die Stelle der Zahl „1933" die Zahl „1934" und im § 39 an die Stelle der Worte „1. August 1932" die Worte „1. August 1933".
5. Im § 59 wird die Zahl „1933" durch „1934" ersetzt.

§ 14.

(1) §§ 1 und 2 des Gesetzes über einen Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 135) finden für das Rechnungsjahr 1933 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der im § 1 a. a. O. festgesetzte Betrag auf die Höhe beschränkt wird, die zur Durchführung des § 2 a. a. O. notwendig ist, jedoch höchstens auf 1,8 Millionen RM.

(2) § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirk vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) findet auch für das Rechnungsjahr 1933 Anwendung.

§ 15.

(1) Die Vorschriften der §§ 13 und 14 treten mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen ist, treten vom 1. April 1933 ab an Stelle dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung die Vorschriften in der Fassung dieser Verordnung.

## Artikel II.

## Behörden und Verwaltung.

### Ministerium des Innern.

### 1. Schutzpolizeibeamtengesetz.

§ 16.

Das Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 66 ist einzufügen:

§ 66 a.

(1) Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 38) ruht, wenn ein Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (§§ 34, 35), der nicht in einer der im § 35 genannten Stellen Probedienst leistet, außerplanmäßig beschäftigt oder eingestellt ist, die Einberufung in eine Beamtenstelle, für die er vorgemerkt ist, ablehnt, oder sich nicht innerhalb der ihm im Einberufungsschreiben gesetzten Frist erklärt.

(2) Die Übergangsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn dem für die Regelung zuständigen Regierungspräsidenten — Polizeipräsidenten in Berlin — (§ 83) von einem Inhaber des Polizeiversorgungsscheins ein zwingender Grund für die Ablehnung der Einberufung oder für die Unterlassung einer Erklärung nachgewiesen wird. Ein zwingender Grund ist nur anzunehmen, wenn ein Inhaber des Polizeiversorgungsscheins

a) durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einer Einberufung zu folgen oder sich fristgemäß zu erklären, oder

b) in dem Zeitpunkte, zu dem er einberufen ist, sich in einer Fachschul- oder Sonderausbildung befindet, durch die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird. Die Ausbildung muß Voraussetzung für die Anstellung in einer den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamtenstelle (§ 35) sein, für die er vorgemerkt ist.

2. Im § 88 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile das Wort „und" zu streichen, an dessen Stelle ein Komma zu setzen und zwischen „78" und „handelt" einzufügen „und um die Regelung der Übergangsgebührnisse nach § 66 a".

§ 17.

Jeder Versorgungsanwärter aus der preußischen Schutzpolizei, der Übergangsgebührnisse bezieht und bei einer Behörde für eine Beamtenstelle vorgemerkt ist, hat bis zum 30. April 1933 dieser Behörde mitzuteilen, welcher Regierungspräsident (Polizeipräsident in Berlin) für die Auszahlung der Übergangsgebührnisse zuständig ist.

**2. Fürsorgeerziehung.**

§ 18.

(1) § 22 Satz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Sie erhalten zu diesen Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß von insgesamt 15 000 000 *RM*. Dieser Zuschuß wird auf die einzelnen Kommunalverbände durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister verteilt.

(2) § 23 Abs. 3 Satz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird außer Kraft gesetzt.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

**1. Schulwesen.**

§ 19.

§ 4 Abs. 1 des Schulgeldgesetzes vom 18. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 202) in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1931 (Gesetzsamml. S. 59) erhält mit Wirkung vom 1. April 1933 folgende Fassung:

Von dem tatsächlichen Schulgeldaufkommen sind mindestens 15 vom Hundert zur Förderung begabter minderbemittelter Schüler bereitzustellen. Der für Geschwisterermäßigungen (§ 3) benötigte Gesamtbetrag darf in diese 15 vom Hundert eingerechnet werden.

§ 20.

(1) Die Verwaltung der Schulaufsicht ist so umzubilden, daß mit Wirkung vom 1. April 1933 die Zahl der Schulaufsichtskreise um weitere 25 und die Zahl der planmäßigen Oberregierungs- und -schulrats- und Regierungs- und Schulratsstellen zusammen um 10 auf 75 vermindert werden.

(2) Auf Beamte, deren Stellen infolge dieser Umbildung wegfallen, findet die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) mit den zur Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 21.

§ 44 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) erhält folgenden Abs. 4:

(4) Ist die Zahl der Schulstelleneinheiten zu niedrig festgesetzt oder ist eine Festsetzung oder Neufestsetzung nach Abs. 2 Satz 1, 2 unterblieben, so können die Festsetzungen berichtigt oder nachgeholt werden, jedoch nur bis zum Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des Rechnungsjahrs, für welches sie gelten sollen. Entsprechendes gilt für die nachträgliche Anforderung der Beiträge.

**2. Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung.**

§ 22.

(1) Als Beihilfen zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche und zur Versorgung der Hinterbliebenen der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen werden im Rechnungsjahr 1933 aus Staatsmitteln bereitgestellt:

1. für die evangelischen Landeskirchen bis zu . . . . . . . . . 30 424 140 RM
2. für die katholische Kirche bis zu . . . . . . . . . . . . . . 12 714 620 RM.

(2) Die Beihilfen werden auf die einzelnen evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden verteilt.

Gestütverwaltung.

§ 23.

§ 16 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 außer Kraft.

Preußische Zentralgenossenschaftskasse.

§ 24.

Das anliegende Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Lande Preußen über die Regelung der Beteiligungen an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse vom 21. Oktober 1932 wird verkündet. Es tritt rückwirkend mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503) in Kraft.

§ 25.

(1) Zum gleichen Zeitpunkt werden die noch geltenden Vorschriften

1. des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 in der Fassung, die sich aus der Bekanntmachung vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) und den Gesetzen vom 12. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 203) und vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 105) ergibt,
2. des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 123) zur Ergänzung des in Nr. 1 bezeichneten Gesetzes vom 31. Juli 1895,
3. des Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Central-Genossenschaftskasse vom 20. April 1898 (Gesetzsamml. S. 67),
4. des Abänderungsgesetzes vom 13. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 640) zu dem in Nr. 1 bezeichneten Gesetze vom 31. Juli 1895,
5. des Abänderungsgesetzes vom 5. September 1918 (Gesetzsamml. S. 153) zu dem in Nr. 1 bezeichneten Gesetze vom 31. Juli 1895,
6. des Abänderungsgesetzes vom 12. August 1922 (Gesetzsamml. S. 277) zu dem in Nr. 1 bezeichneten Gesetze vom 31. Juli 1895,

7. des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 354) zu dem in Nr. 1 bezeichneten Gesetze vom 31. Juli 1895,
8. der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 39) zur Abänderung des in Nr. 1 bezeichneten Gesetzes vom 31. Juli 1895,
9. der Verordnung über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 7. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 535) in der Fassung, die sich aus den Verordnungen vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 108) und vom 6. Februar 1931 (Gesetzsamml. S. 6) ergibt,
10. des Gesetzes vom 12. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 203) zur Änderung des in Nr. 1 bezeichneten Gesetzes vom 31. Juli 1895 und zur Erhöhung der Stammeinlage des Staates bei der Anstalt,
11. des Artikels I des Gesetzes über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und über eine Erhöhung der Stammeinlage des Preußischen Staates vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 105)

ausdrücklich aufgehoben.

(2) Die Vorschriften

1. der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 2. August 1899 (Gesetzsamml. S. 397),
2. des Artikels II des Gesetzes über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und über eine Erhöhung der Stammeinlage des Preußischen Staates vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 105),
3. der Verordnung über die Dienstbezüge der Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 26. März 1930 (Gesetzsamml. S. 43)

treten mit dem Inkrafttreten der Vorschriften außer Kraft, durch die die Reichsregierung gemäß § 35 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503) die Rechtsverhältnisse der Beamten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse regelt.

## Artikel III.

### 1. Dienst- und Versorgungsbezüge.

§ 26.

Im § 7 der Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) ist statt „31. Januar 1934" zu setzen „31. März 1934".

§ 27.

Die Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

   Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird zur Sicherung des Haushalts folgendes verordnet:

2. Im § 4 Abs. 1 des Ersten Teiles wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

   (1) Die Vorschriften in den §§ 1 und 3 gelten entsprechend für die Angestellten.

§ 28.

Die Vorschriften des § 27 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

### 2. Reisekosten.

§ 29.

Das Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3) in der Fassung des Runderlasses vom 24. Januar 1928 (PrBesBl. S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, erhalten Beamte bei einer Dauer der Abwesenheit

a) bis zu 3 Stunden kein Tagegeld,
b) von mehr als 3 bis zu 8 Stunden 3/10,
c) von mehr als 8 bis zu 12 Stunden 5/10
d) von mehr als 12 Stunden . . . . 7/10

(zu b bis d:) des vollen bestimmungsmäßigen Tagegelds.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:

Jedoch sind die Beamten für Dienstreisen bis zu 24 Stunden Dauer ohne auswärtige Übernachtung gemäß den Vorschriften des vorstehenden Abs. 4 nach der Gesamtdauer der Abwesenheit zu entschädigen.

3. Im § 8 Abs. 1 ist „§§ 2 und 4" in „§§ 2 bis 4" zu ändern.

4. § 8 Abs. 3 ist zu streichen.

5. Im § 12 Abs. 1 ist statt „4 Wochen" zu setzen „2 Wochen".

6. Im § 14 Abs. 1 Satz 1 ist statt „Landjägerei und Schutzpolizei" zu setzen „staatlichen Polizei",
im § 14 Abs. 2 statt „Schutzpolizei" ebenfalls „staatlichen Polizei".

## Artikel IV.

### § 30.

Die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen erlassen die beteiligten Minister.

### § 31.

Diese Verordnung tritt, soweit nicht durch diese Verordnung oder die Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring. Hugenberg. Popitz. Rust.

Anlage zu § 24.

## Abkommen
### zwischen dem Deutschen Reiche und dem Lande Preußen über die Regelung der Beteiligungen an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse.

Zwischen dem Deutschen Reiche, vertreten durch den Reichsminister der Finanzen, und dem Lande Preußen, vertreten durch den Preußischen Finanzminister, wird folgendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Das Land Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß die durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1924 (Preußische Gesetzsamml. S. 175) errichtete Preußische Zentralgenossenschaftskasse eine Anstalt des Reichs wird.

§ 2.

Das Deutsche Reich und das Land Preußen sind darüber einig, daß ihre Kapitalbeteiligungen an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse je 42,5 Millionen Reichsmark betragen.

§ 3.

Das Deutsche Reich und das Land Preußen verpflichten sich, von ihren Kapitalbeteiligungen an der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse von je 42,5 Millionen Reichsmark je 2,5 Millionen Reichsmark der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zum Nennwert anzubieten.

§ 4.

(1) Das Deutsche Reich und das Land Preußen stellen für Zwecke der Verlustbereinigung und der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Schatzanweisungen bis zum Gesamtnennbetrag von 200 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die Schatzanweisungen werden nach dem jeweiligen Bedarf bis zum Betrage von 127 Millionen Reichsmark vom Deutschen Reiche, bis zum Betrage von 73 Millionen Reichsmark vom Lande Preußen, und zwar jeweils im Verhältnis von 63,5 zu 36,5 ausgegeben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Prüfung des Bedarfs an Schatzanweisungen sowie die Ausgestaltung der Schatzanweisungen bleiben näherer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und dem Lande Preußen vorbehalten.

§ 5.

Die Reichsregierung wird eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse nur im Einvernehmen mit dem Preußischen Staatsministerium vornehmen oder Vorschriften zur Durchführung oder Ergänzung der Verordnung über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nur im Einvernehmen mit dem Preußischen Staatsministerium erlassen.

§ 6.

Die Reichsregierung wird den Präsidenten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse nur im Benehmen mit dem Preußischen Staatsministerium bestellen.

§ 7.

Die Reichsregierung wird die Sachverständigen auf dem Gebiete des Kredit- und Genossenschaftswesens im Ausschuß der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse nur im Einvernehmen mit dem Preußischen Staatsministerium ernennen.

§ 8.

Das Preußische Staatsministerium wird im Ausschuß der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse durch drei Personen vertreten sein.

§ 9.

(1) Das Deutsche Reich und das Land Preußen werden die Rechte, die ihnen als Inhabern von Stammeinlagen im Ausschuß und in der Hauptversammlung der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse zustehen, einheitlich ausüben und zu diesem Zweck ihre Vertreter an Weisungen binden.

(2) Das Deutsche Reich und das Land Preußen werden Vereinbarungen mit anderen Inhabern von Stammeinlagen, die eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung der Ausübung der Rechte zum Gegenstande haben, nur im gegenseitigen Einvernehmen treffen.

§ 10.

Der Reichsminister der Finanzen wird bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Aufsichtsbefugnisse nur im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister ausüben.

Berlin, den 21. Oktober 1932.

(Siegel.) Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung:

gez. Zarden.

(Siegel.) Der Preußische Finanzminister.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

gez. Schleusener.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.